

Ergebnisse liegen jetzt vor in Gestalt des 1996 erschienenen, den Pontifikat Pius' II. (1458–1464) umfassenden Bandes „Repertorium Poenitentiarie Germanicum“ (= Band IV in der vorgesehenen Zählung) und des hier anzuzeigenden Buches, worin die drei Bearbeiter des Repertoriumsbandes eine erste beschreibende und kommentierende Bestandsaufnahme der gut 4000 Regesten liefern.

Einleitende Untersuchungen führen zunächst in Geschichte und Aufgaben der Pönitentiarie sowie die Modalitäten bei der Signatur der Suppliken ein und teilen erste zusammenfassende Beobachtungen und statistische Auswertungen zum Material der Pönitentiarierregister mit. Die nachfolgenden Kapitel orientieren sich an der in den Supplikenregistern vorgegebenen Abfolge der einzelnen Materien, in die jeweils eine kirchenrechtliche bzw. rechtshistorische Einführung gegeben wird, bevor die vielfältigen Dispensen, Lizenzen und Absolutionen in Ehesachen, bei Gewalt- und Tötungsdelikten, Simonie, Zölibatsvergehen, den zahlreichen Weihehindernissen, die Gewährung von Beichtbriefen oder von besonderen Lizenzen für Pfarrkleriker, aber auch die Regelung von Pfründenangelegenheiten u. a. m. im einzelnen analysiert werden. Dabei werden zahlreiche Fragen zur kurialen Verfassungsgeschichte und Verwaltungspraxis aufgeworfen, wengleich nicht alle beim derzeitigen Forschungsstand schon jetzt beantwortet werden können. Ein Vergleich der von der Kanzlei und der Kammer getätigten Gnadenerteilungen (die in den Bänden des Repertorium Germanicum publiziert sind) mit den aus der Pönitentiarie hervorgegangenen läßt erkennen, daß in den Kanzlei- und Kammerregistern eine hauptsächlich pfründenorientierte Klientel vorherrscht, während an Dispensen oder Absolutionen interessierte Supplikanten eher in den Pönitentiarierregistern erscheinen; je weiter dabei die Editionen aus diesen Registern fortschreiten werden, desto deutlicher wird sich das bislang als „pfründenlastig“ erscheinende Gesamtbild der kurialen Verwaltungstätigkeit wandeln, desto mehr wird die nicht minder bedeutsame Verwaltung des geistlichen Gnadenschatzes der Kirche bis hin zu seelsorglichen Präferenzen einzelner Päpste in der Tätigkeit dieses großen päpstlichen Buß-, Beicht- und Gnadenamtes sichtbar werden.

Daß darüber hinaus die Regesten aus den Supplikenregistern der Pönitentiarie im einzelnen wie in ihrer Gesamtheit von großem Gewinn für die historische, insbesondere die landesgeschichtliche Forschung im deutschsprachigen Raum sein dürften, kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden.

Michael Reimann

ANTON SCHINDLING – WALTER ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650. Bd. 6: Nachträge (= Katholisches Leben und Kirchenre-

form im Zeitalter der Glaubensspaltung 56). – Münster: Aschendorff 1996, 248 S. ISBN 3-402-02977-4.

EIKE WOLGAST, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16). – Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1995, 375 S. ISBN 3-515-06526-1.

Unter den zahlreichen Veröffentlichungen, die die Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum seit ihrer Gründung vorgelegt hat, ist die auf nunmehr sechs Hefte angewachsene Reihe „Die Territorien des Reichs ...“ wohl die erfolgreichste gewesen. Das zeigt sich daran, daß ein Heft bereits in der dritten und zwei weitere in der zweiten Auflage vorliegen. Die ersten fünf Hefte schildern die politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und – untrennbar damit verwoben – konfessionelle Entwicklung der nach Regionen geordneten Territorien im Reich in ihrer jeweiligen Eigenart. Das sechste Heft bringt eine Reihe von Nachträgen aus allen Regionen, darunter so spezielle und in Deutschland wenig bekannte wie die Franche-Comté. Diese reichhaltigen Hefte sollen noch durch ein ausführliches Register erschlossen werden. Wenn damit auch nicht flächendeckend alle Territorien des Reiches vorgestellt sind, so doch die wichtigeren und von den kleineren eine Auswahl, die auf ähnlich gelagerte Fälle Schlüsse zuläßt. Daraus ergibt sich für den vielschichtigen Prozeß der Reformation, altkirchlichen Erneuerung und schließlich Konfessionalisierung ein außerordentlich interessantes Bild, das die Vielfalt wie auch die Zerrissenheit des alten Reiches spiegelt. Es dürfte der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum nicht leicht fallen, bald wieder ein so spannendes Thema für ihre Veröffentlichungen zu finden.

Während die erwähnten Hefte einen Gesamtüberblick bieten, untersucht Wolgast in seiner Studie über die konfessionelle Entwicklung der Erz- und Hochstifte im Reich vom Ausbruch der Reformation 1517 bis zur Festschreibung der konfessionellen Verhältnisse im Westfälischen Friedensvertrag 1648 nur eine bestimmte Gruppe dieser Territorien, diese aber um so eindringlicher und lückenlos. Lediglich die lothringischen Bistümer und Lüttich bleiben ausgespart, andererseits sind die um 1500 nicht mehr zum Reich gehörenden altpreußischen Bistümer einbezogen. Es geht also um jene Territorien, in denen die Bischöfe als *persona duplex* Landesherr und zugleich Diözesanbischof waren. Nur in Münster/Osnabrück und Basel/Besançon unterstanden bis weit über das Tridentinum hinaus die Hochstifte nicht vollständig der geistlichen Jurisdiktion des jeweiligen Fürstbischofs. In einem ersten Kapitel stellt Vf. die Entstehung der Hochstifte dar. Grundlegend waren die im Wormser Konkordat von 1122 festgeschriebene reichskirchenrechtliche Sonderstellung der Bischöfe und ihr Fürstenrang. Dieser Status war zwar schon seit dem späten Mittelalter gefährdet und in den